

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zum Bebauungsplan "Im Mättel/Schulstraße"
der Gemeinde Neuried-Altenheim

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Form der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. 1. S. 466)
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. 1. S. 466)
- 1.3 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1. 1991, S. 56)
- 1.4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)
- 1.5 § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657)

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Bauliche Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

2.1.1.1 Dorfgebiet - MD - (§ 5 BauNVO)

2.1.1.2 Aus § 5 BauNVO sind Gartenbetriebe und Tankstellen ausgenommen (Nr. 8 und 9).

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 a BauNVO)

2.1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse (§§ 18 und 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist in den einzelnen Bereichen im Plan als Höchstgrenze festgelegt. Außerdem ist die Höhenlage der baulichen Anlagen durch die Festsetzung der maximalen Sockel-, Wand- und Firsthöhe festgelegt.

Sockelhöhe: Höhenlage der Oberkante des Rohfußbodens bezogen auf das vorhandene Straßenniveau. Gemessen wird in der Mitte des Hauses.
(im Plan angegeben)

Wandhöhe: Die Wandhöhe wird von Oberkante EG-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.
(siehe 3.2 der Bebauungsvorschriften)

Firsthöhe: Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante in Bezug auf die Oberkante EG-Rohfußboden.
(siehe 3.2 der Bebauungsvorschriften)

2.1.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist im Plan als Höchstgrenze festgelegt. Ist im Plan die durch Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche kleiner als die Fläche, die sich aus der ab Höchstgrenze festgesetzten Grundflächenzahl ergibt, so gilt die im Plan ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche.

2.1.2.3 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die Geschoßflächenzahl ist im Plan als Höchstgrenze festgelegt.

2.1.2.4 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude ist im Plan als Höchstgrenze festgelegt. Eine von der in der Nutzungschablone festgesetzten Zahl der Wohnungen abweichende Höchstzahl ist im Baufenster selbst geregelt. Diese höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten gilt für das gesamte ausgewiesene Baufenster.

2.1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im Plan sind für die einzelnen Abschnitte unterschiedliche Festsetzungen getroffen.

2.1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

2.1.4.1 Die im Plan eingetragenen Hauptgebäude- bzw. Firststrichungen sind einzuhalten.

2.1.4.2 Lediglich der Neubau von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Anbauten ist auch außerhalb der festgelegten Baufenster möglich.

2.1.4.3 Bei Kulturdenkmalen und bei Gebäuden, die das historische Ortsbild prägen, sind Neu-, Um- oder Anbauten, sofern sie von der Denkmalschutzbehörde genehmigt werden, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche möglich.

2.2 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4. BauGB)

2.2.1 Garagen und Stellplätze können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Bei Garagen muß zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mindestens 5,50 m eingehalten werden.

2.3 Verkehrsflächen - Verkehrsstraßen (§ 9 (1) 11. BauGB)

Bei den Verkehrsflächen handelt es sich um Flächen ohne eine Trennung von Geh- und Fahrbereichen.

2.4 Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12. BauGB)

Zulässig sind die der Energieversorgung dienenden baulichen Anlagen (Trafostation u. ä.).

2.5 Führung von Versorgungsleitungen
(§ 9 (1) 13. und 21. BauGB)

Das niederspannungsseitige Stromversorgungsnetz wird als Kabelleitungsnetz ausgeführt.

2.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 (1) 21 BauGB)

Die Art der Belastung, sowie die Berechtigten sind im Plan durch Einschrieb angegeben. Auf den mit Leitungsrechten belasteten Flächen dürfen keine Mauern erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

2.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Ziffer 20, 25 a und 6 BauGB)

2.7.1 Private Grünflächen

Zur Strukturierung des Gebietes werden folgende Pflanzgebote ausgesprochen:

- A. Baumreihen entlang der Erschließungsstraßen in den Freiraumflächen (Rückspringen der Baufenster), Standort mindestens ca. 1,5 m hinter Gehweghinterkante, Abstand der Bäume untereinander nicht geringer als 10 m, pro Grundstück 1 bis 2 Bäume.
Sollten die Bäume nicht in einer Vegetationsfläche stehen, so ist die Größe der Baumscheibe mit mindestens 4 x 4 m auszubilden und zu sichern.

Folgende Neupflanzungen werden vorgeschlagen:

Tilia cordata (Krimlinde)	HST
Juglans regia (Walnußbaum)	HST
Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)	HST
Sorbus domestica (Speierling)	HST
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	HST
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	HST

Crataegus monogyna (Weißdorn) HST
Crataegus laevigata "Paul Scarlet"
(Echter Rotdorn) HST
oder andere einheimische standortgerechte Hochstämme

B. Außer der Straßenbaumbepflanzung wird die Pflanzung von mindestens einem Obsthochstamm oder standortgerechten Laubbaum 1.-2. Ordnung pro 500 qm Grundstücksfläche festgesetzt.

Empfehlungen

- A. Vorgartenbereiche entlang der Erschließungsstraßen sind einheitlich zu gestalten. Notwendige Einfriedigungen sollten nicht höher als 0,60 m sein.
- B. Eine Berankung der Hausfassaden ist wünschenswert. Auf Nadelgehölze mit einer Höhenwicklung von mehr als 2 m sollte verzichtet werden.
- C. Es sollten standortgerechte Laubgehölze verwendet werden, damit die verbleibenden Freiflächen Nahrungsbiotop für die Vögel sein können und somit die Artenvielfalt in ihrer Entwicklung unterstützt werden kann.

2.7.2 Fassaden- und Dachbegrünung

Sofern Garagen mit Flachdach nicht als Terasse genutzt werden, sind sie zu begrünen. Wände von Garagen sollen grundsätzlich begrünt werden.

2.8. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

2.8.1 Vorhandene Bäume und Sträucher

Die vorhandenen, im Plan eingezeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eine Beeinträchtigung bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen (vgl. DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

2.8.2 Neu zu pflanzende Bäume

Die neu zu pflanzenden Bäume sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

2.9 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, wie z. B. Garten- und Gewächshäuser bis max. 20 m³ umbauten Raum.

2.10 Kulturdenkmale (§ 9 (6) BauGB)

Die Kulturdenkmale sind im Plan durch das Planzeichen "D" gekennzeichnet.

Bei Kulturdenkmalen ist jeweils im Einzelfall von den Denkmalschutzbehörden zu prüfen, ob bzw. in welcher Form auf der überbaubaren Grundstücksfläche geplante Neu- oder Anbauten denkmalrechtlich genehmigungsfähig sind.

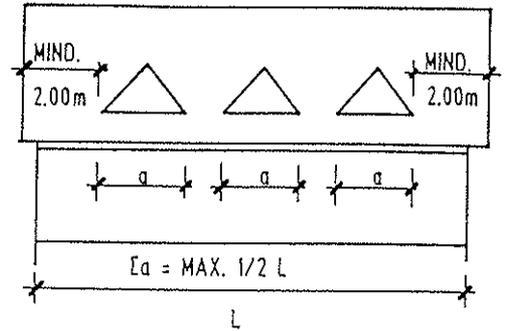
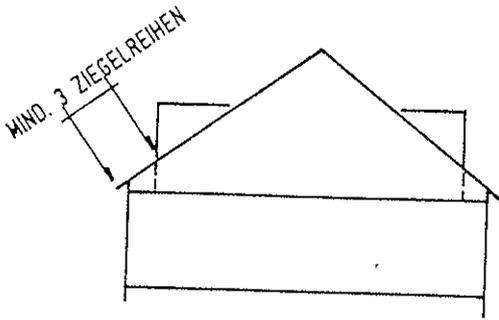
3. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Baugestaltung (§ 74 (1) LBO)

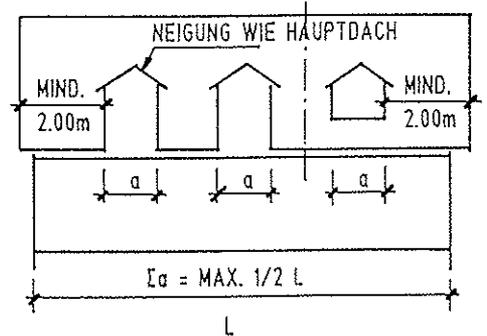
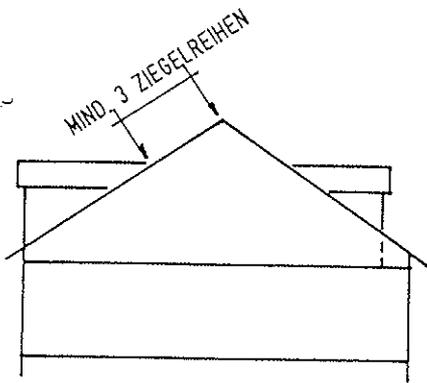
3.1 Dachform und Dachneigung

- 3.1.1 Geneigte Dächer sind mit roten bis rot-braunen Ton- oder Betonziegeln zu bedecken.
- 3.1.2 Die Dachneigungen der Gebäude ergeben sich aus dem Planeintrag. Rechtwinklig zugeordnete Anbauten müssen die gleiche Neigung wie das Hauptgebäude haben und dürfen am First nicht höher sein.
- 3.1.3 Zulässig sind nur Sattel- und Walmdächer.
- 3.1.4 Die Dachneigung bei Doppel- und Reihenhäuser beträgt 40°. Ausnahmen innerhalb der im Plan eingetragenen Dachneigungen sind nur möglich, wenn sich die Grundstückseigentümer einvernehmlich auf die gleiche Gradzahl einigen. Die Dachgesimse und das Dachdeckungsmaterial müssen aufeinander abgestimmt werden.
- 3.1.5 Garagen können als Flach-, Sattel- oder Walmdach erstellt werden. Sofern das Flachdach nicht als Terrasse genutzt wird, ist es zu begrünen.
- 3.1.6 Werden Garagen im Zusammenhang mit dem Wohngebäude geplant, muß die Dachneigung des Wohngebäudes übernommen werden.
- 3.1.7 Dachaufbauten sind zulässig.
- 3.1.8 Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
- 3.1.9 Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:

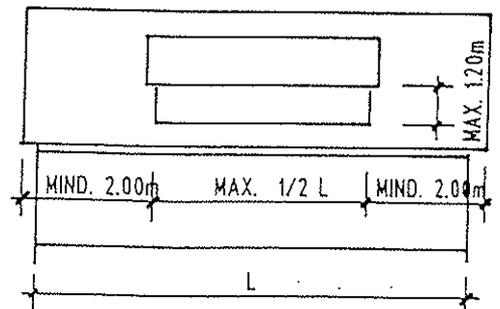
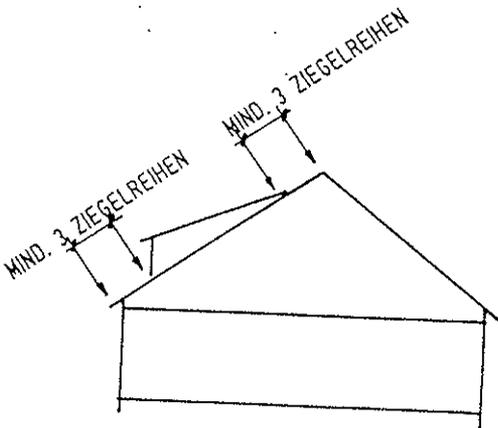
DREIECKSGAUBEN



ZWERCHGIEBEL - GIEBELSTÄNDIGE GAUBE



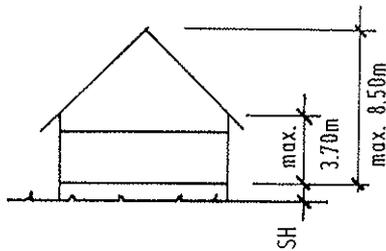
SCHLEPPGAUBEN AB 35°



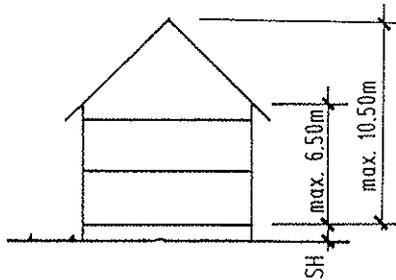
3.2 Gebäudehöhen

Die minimale bzw. maximale Sockelhöhe ist aus der Füllschablone im Lageplan zu entnehmen. Des weiteren gelten folgende maximalen Wand- und Firsthöhen für:

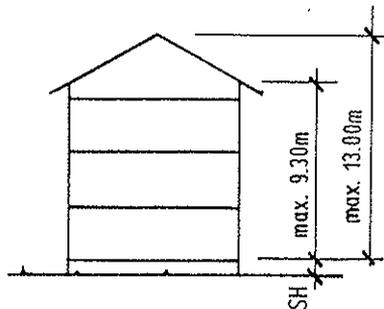
- eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß:



- zweigeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß:



- dreigeschossige Gebäude:



Die Wandhöhe wird von Oberkante Erdgeschoß Rohfußboden bis Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut gemessen.

Die Firsthöhe wird von Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zur oberen Dachbegrenzungskante gemessen.

3.3 Gestaltung der Bauten.

3.3.1 Die An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem untergeordneten Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

3.3.2 Bei Kulturdenkmälern können erhöhte Anforderungen an die bauliche Gestaltung gestellt werden, d. h. Anforderungen, die über die Festsetzungen im Bebauungsplan hinausgehen.

3.4 Solaranlagen - Sonnenkollektoren

Die Art, Größe und Form der Solarenergie ist auf das Gebäude abzustimmen und so zu wählen, daß die Form und Gestalt des Bauwerkes nicht verunstaltend wirken. Die Fläche der Sonnenkollektoren darf 1/3 einer Dachfläche nicht überschreiten und muß in Hochformat angeordnet werden.

3.5 Antennenanlagen

Je Gebäude ist eine Antennenanlage sowie maximal ein Parabol-Spiegel zulässig. Bei dem Parabol-Spiegel ist die Farbe des jeweiligen Hintergrundes zu wählen (z. B. Dach- oder Hausfarbe).

3.6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur bis zu 1,0 m² Größe zulässig und nur an der Stätte der Leistung möglich. Sie sind so anzubringen, daß sie die Brüstungshöhe des 1. OG nicht überschreiten. Grelle Farbtöne für die Beleuchtung sind nicht zugelassen.

3.7 Garagen- und Stellplätze/Ein- und Ausfahrten

- 3.7.1 Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.
- 3.7.2 Garagen, die nicht von den öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen werden, können an die Gehweghinterkante bzw. Schrammbordhinterkante gestellt werden und müssen dann jedoch mindestens 1,00 m Abstand erhalten und in ihrer Ansichtsfläche begrünt werden.
- 3.7.3 Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind stets gegen die Zufahrtsstraßen offenzuhalten. Eine Absperrung mit Sicherheitsketten, Schlagbäumen und dergleichen ist unzulässig.
- 3.7.4 Garagenvorplätze und Stellplatzflächen sind mit wasser-durchlässigem Material zu befestigen, z. B.
- wassergebundene Flächen
 - wasserdurchlässiges Betonpflaster
 - Pflaster mit 3 - 4 cm Rasen- oder Splittfugen

3.8 Einfriedigungen (§ 74 (1) 3)

Bei Einfriedigungen an öffentlichen Straßen sowie zum Nachbar ist eine maximale Höhe von 1,20 m zulässig.

Betonmauern sind lediglich als Fußmauern bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig.

HINWEISE:

1. Grundwasserschutz

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen.

Der höchste, bisher beobachtete Grundwasserstand im Plangebiet beträgt 145,00 m ü. NN. Die Geländehöhe beträgt im Plangebiet ca. 145,00 m ü. NN. Genaue Höhendecoden befinden sich im Lageplan.

Die Höhenlage der Fundamentoberkante Kellerfußboden ist möglichst so zu wählen, dass diese über dem mittleren Jahresmaximum des Grundwasserstandes liegt. Das mittlere Jahresmaximum des Grundwasserstandes beträgt für das Plangebiet 143,30 m ü. NN. Bei sehr hohen Grundwasserständen ist gegebenenfalls auf die Ausbildung von Kellergeschossen zu verzichten bzw. das Gelände entsprechend mit hierzu zulässigem Material aufzufüllen.

Bauteile, die tiefer als der höchste, bisher beobachtete maximale Grundwasserstand liegen, sind in wasserdichter und auftriebssicherer Bauweise zu erstellen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Bauen im Grundwasser gestattet werden. Über die Zulässigkeit ist in einem Wasserrechtsverfahren zu entscheiden.

2. Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

- 2.1 Die Errichtung und der Abbruch ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt. Diese Anlagen sind besonders gefährlich im Sinne der Ziffer 5.2.3 VVLwF (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, VLwF) zu bezeichnen. Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und ggf. im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu hören.

- 2.2 Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt zeitweise höher als zwei Meter unter Geländeneiveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen. Grundlage hierfür ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) sowie die technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF).
- 2.3 Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist, auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z. B. aus dem Innenausbau, Ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z. B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

3. Bodenschutz

3.1 Bestimmungen für Erdarbeiten

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 01.09.1991. Danach ist nach § 4 Abs. 2 bei Baumaßnahmen insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

- a) Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

- b) Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- c) Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- d) Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- e) Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
- f) Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen, er darf nicht als An- und Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- g) Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

3.3 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- a) Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Mutterboden sollte auf dem Baugrundstück verbleiben. Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommene Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- b) Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

- c) Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächenhafte Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- d) Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Rasen-/Wiesenflächen und 40 cm bei Pflanzenflächen nicht überschreiten.

4. Altlasten

- 4.1 Sollten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöl) wahrgenommen werden, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

3.9 Bauvorlagen gemäß § 52 Abs. 1 LBO

Die Baurechtsbehörde kann die Darstellung der Gebäude und der Nachbargrundstücke, sowie weitere Ergänzungen durch Lichtbilder und Modelle verlangen (u. a. bei denkmalgeschützten Ensembles).

3.10 Ordnungswidrigkeiten

3.10.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bebauungsvorschriften oder gegen eine aufgrund dieser Vorschriften ergangene vollziehbare Ordnung der Baurechtsbehörde zuwider handelt. Auf § 75 LBO wird hingewiesen.

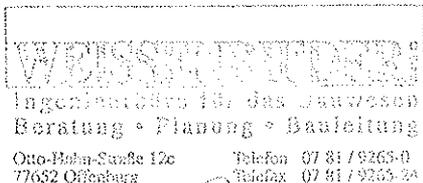
3.10.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Entwurfsbearbeitung:

Ausgefertigt:

Offenburg, den 11.12.1996

Neuried, den 5. FEB. 97



J.A. Steu

Der Planer



Müller

Der Bürgermeister